## Kurzarbeit: Sozialpartnervereinbarung ab 1.7. 2022

(Abkürzungen: KA Kurzarbeit, AN Arbeitnehmer)

Für die Phase ab 1.7.2022 sind neue Sozialpartnervereinbarungen abzuschließen. Die Corona-KA wird großteils verlängert. Entscheidende Änderungen sind Verfahren und Zuschläge zur Vergütung für AN.

Sozialpartnervereinbarung ab 1.7.2022
(Formularversion 11.0)
Gilt für alle Anträge auf KA ab Beginn 1.7.2022 für maximal 6
Monate.
<ul> <li>ALLE Unternehmen, die ab 1.7. 2022 KA machen wollen, müssen dies bis spätestens 9.6. der regionalen Geschäftsstelle des AMS anzeigen. Die KA kann frühestens 3 Wochen NACH Anzeige der KA beginnen.</li> <li>In der Zwischenzeit führt das AMS ein Beratungsverfahren mit</li> </ul>
Unternehmen und Sozialpartnern durch, um die wirtschaftliche Lage und alternative Maßnahmen
(Urlaubsabbau, etc.) zu prüfen; dazu stellt das AMS ein Beratungsprotokoll aus.
<ul> <li>Um mit 1.7. KA zu beginnen, sind voraussichtlich am 1.7.         Antrag, Sozialpartnervereinbarung u Beratungsprotokoll im eAMS-Konto hochzuladen. Bei KA-Beginn nach dem 1.7. sind diese spätestens am Tag vor Beginn hochzuladen.     </li> <li>Zustimmung der Sozialpartner über die AMS-Webplattform.</li> </ul>
KA für Arbeitskräfteüberlasser nur möglich für Personal, das an
Betriebe in KA überlassen ist, nicht jedoch für eigene AN.
Beihilfe
Mehrkosten abzüglich 15% Selbstbehalt werden weiterhin ersetzt.
Bemessungsgrundlage ist Juni 2022.
IV. 1b Mindestarbeitszeit
Für ALLE Unternehmen Mindestarbeitszeit von 50%.
Unterschreitung mit besonderer Begründung (Beilage 2) möglich.
. 4a Entgeltanspruch während KA
AN, die in die Kategorie 80% fallen, erhalten einen Zuschlag von
16% auf das Mindestbruttoentgelt laut Entgelt-Tabelle nach § 37b
Abs 6 AMSG, AN in der Kategorie 85% einen Zuschlag von 9%.
Gegenüber dem AMS ist der Zuschlag unerheblich.
<u> </u>
VII. Informationspflicht
Der Betrieb muss - nach Vorlage der Teilabrechnungen beim AMS -
die AN individuell u nachweislich über die abgerechneten
Ausfallsstunden informieren.